

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 16. Mai 2006

Nr. 106/2006

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung vom 08.05.06 auf der Grundlage des § 7 NHLeistBVO nach Anhörung des Senates folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie des Präsidiums der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung-NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren, nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums sowie Studiendekaninnen oder Studiendekane, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

(1) Die Leistungsbezüge nach §§ 4 bis 6 dieser Richtlinie werden vom Präsidium

verhandelt und entschieden. Sie werden in Stufen von 150 € vergeben, bezogen auf den Tag des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung, und nehmen mit dem Vorhundert-satz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. In einem Vergabeverfahren können eine oder mehrere Stufen vergeben werden.

(2) Der Stiftungsrat wird jährlich über die erfolgten Entscheidungen über Leistungsbezüge und die dabei zugrunde gelegten Bewertungskriterien unterrichtet.

§ 4 Berufungs-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für die Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden.

(2) Berufungs-Leistungsbezüge werden bei Erstberufungen in der Regel erstmalig für vier Jahre gewährt. Nach Ablauf der Frist werden die Berufungs-Leistungsbezüge aufgrund eines Antrages, der formlos an das Präsidium zu richten ist, befristet oder unbefristet weiter gewährt, reduziert oder eingestellt. Wird kein Antrag gestellt, entfallen die Berufungs-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Auf den Ablauf der Befristung ist rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Kann über die Weitergewährung nicht vor Ablauf der Befristung abschließend entschieden werden, werden die

Leistungsbezüge ggf. rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs gewährt.

§ 5 Bleibe-Leistungsbezüge

Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Professorinnen oder Professoren, die sich bisher in der Besoldungsordnung C befinden, werden im Falle der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen in die W-Besoldung übernommen. Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden.

§ 6 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Eine Entscheidung über die Gewährung von Bezügen nach dieser Vorschrift ergeht aufgrund eines begründeten Antrags der Professorin oder des Professors auf dem Formblatt gemäß Anhang. Dem Antrag ist ein Selbstbericht mit Nachweisen der erbrachten Leistungen beizufügen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.9. des Jahres vorliegen. Das Präsidium entscheidet bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres über die Anträge. Dabei ist der Gleichstellungsauftrag gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Hochschulleistungsbezügeverordnung zu beachten.

(2) Die Bewertung erfolgt durch das Präsidium. Grundlage der Entscheidung sind in erster Linie die mit dem Antrag nachgewiesenen Leistungen. Über die bereits gewährten Leistungsbezüge hinaus werden weitere Leistungsbezüge für besondere Leistungen nur gewährt, wenn die vorliegenden Informationen die Entscheidung rechtfertigen, dass das Leistungsniveau deutlich höher ist, als das bereits durch die gewährten Leistungsbezüge zum Ausdruck kommt. Im Zweifelsfall können weitere geeignete Informationen, Gutachten etc. zur Beurteilung der Leistung eingeholt werden.

(3) Die Beantragung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen ist unabhängig von bereits gewährten Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen innerhalb der Fristen des § 6 möglich.

(4) Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe für besondere Leistungen wird i.d.R. für drei Jahre befristet. Sie kann bei der nächsten Bewertung nochmals befristet gewährt werden, unbefristet gewährt oder eingestellt werden.

(5) Zur Gewährleistung eines regelhaften und nachvollziehbaren Verfahrens veröffentlicht die Hochschulleitung hochschulintern bis zum 31.08. eines Jahres, in welchem Umfang Mittel für Leistungsbezüge nach dieser Vorschrift zur Verfügung stehen.

(6) Unabhängig von der wiederholten Gewährung von Leistungsbezügen nach dem oben beschriebenen Stufensystem ist die Vergabe einer Einmalzahlung aus besonderem Anlass möglich, z.B. auf Grund einer herausragenden Ehrung der wissenschaftlichen Leistung außerhalb der Hochschule oder der Übertragung einer entsprechenden ehrenamtlichen Tätigkeit in internationalen wissenschaftlichen Gremien.

(7) Nebenamtlichen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie Studiendekaninnen oder Studiendekane werden in der Regel die zum Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit gewährten Leistungsbezüge für besondere Leistungen unabhängig vom Ablauf einer Befristung für den Zeitraum der Amtszeit weitergewährt.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erhalten für die Amtszeit Funktions-Leistungsbezüge i. H. von 300 € pro Monat. Ergänzend gilt § 6 Abs. 7. Beim Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

(2) Professorinnen und Professoren, die Funktions-Leistungsbezüge nach dieser Richtlinie für mindestens drei Jahre erhalten haben, sollen nach Beendigung dieses Amtes bei der Leistungsbewertung und Vergabe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen nicht schlechter gestellt werden, als dieses bei ausschließlicher Tätigkeit in Forschung und Lehre zu erwarten gewesen wäre.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Leistungsbezüge nach §§ 4 bis 6 dieser Richtlinie sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

(2) Das Präsidium kann befristet gewährte Leistungszulagen nach §§ 4 bis 6 bei wiederholter Vergabe bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltfähig erklären.

(3) Für Funktions-Leistungsbezüge nach § 7 dieser Richtlinie gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

(Hinweis :“§ 15a BeamtVG gilt entsprechend“ bedeutet, dass die Regelungen über die Versorgung für Zeitbeamte entsprechend anzuwenden sind. Dabei können aus ruhegehaltfähigen Anteilen der Funktionszulage im Verhältnis zu den Versorgungsansprüchen aus dem Lebenszeit-

beamtenverhältnis je nach Länge der Amtszeit anteilig höhere Versorgungsansprüche erwachsen.)

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover veröffentlicht.

Hannover, 16. Mai 2006

Dr. Gerhard Greif
Präsident

Anhang

Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge	
Name, Vorname	Ort, Datum:
Hochschuleinrichtung	Telefon, E-Mail
Bewertungskriterien (Belege und Erläuterungen beifügen):	
A: Forschung	
1. Publikationen	
2. erhaltene Preise für Forschung	
3. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (z.B. SFB, DFG-Forschergruppen oder wiss. Nachwuchsförderung)	
4. Mitwirkung in einem Graduiertenkolleg	
5. Drittmittel	
B: Lehre	
1. Stellungnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre (§2 a Abs.3 NBesG)	
2. Umfang und Qualität der Lehre	
3. Ergebnisse der Evaluation durch die Studierenden	
4. erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre	
5. betreute Dissertationen und Abschlussarbeiten	
6. Prüfungsauslastung	
C: Sonstige besondere Leistungen	